

## Direktion Human Resources Management

### Bewilligungen

Ohne eine gültige Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung dürfen ausländische Personen in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit beginnen. Dem HRM muss eine Kopie der gültigen Bewilligung für die Ablage im Personaldossier vorliegen. Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte un-selbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Ausgenommen davon sind Anstellungen bis zu einer Dauer von 8 Tagen. Diese sind bewilligungsfrei, müssen aber dennoch dem HRM gemeldet werden.

#### Gastärzte

Viele Kliniken bieten Gastärzten die Möglichkeit, einen Einblick in das USZ zur Wissenserweiterung zu erhalten. Hier ist zu beachten, dass die Gastärzte primär beobachtend eingesetzt werden müssen und keinerlei Tätigkeit am Patienten verrichten dürfen. Ebenso ist eine Forschungstätigkeit nicht möglich, da Zugriff auf USZ-Daten nicht erlaubt ist. Unterstützung in Form von OP-Berichterstellung oder Verrichtung einzelner Tätigkeiten im Rahmen einer USZ-Forschung liegen im Verantwortungsbereich der Klinik bzw. des Prüfarztes.

#### Länder-Übersicht

Staatsangehörigkeit	Länder
EU/EFTA-Land	<p>Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern</p> <p><b>Kroatien:</b> ab 1.1.2017 bedingte Personenfreizügigkeit → d.h. ist wie ein <b>Drittstaat</b> zu behandeln</p> <p>Aktuelle Liste vom Bund: <a href="https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/eu/europaeische-union/mitgliedstaaten-eu.html">https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/eu/europaeische-union/mitgliedstaaten-eu.html</a></p>
Drittstaat	Alle ausser EU/EFTA-Staaten

#### Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201701010000/142.20.pdf>
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/201703010000/142.201.pdf>
- Weisungen / Erläuterungen Ausländerbereich: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html> und <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>
- Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021010/201701010000/142.203.pdf>
- Übersicht Ausweis-/Visumpflicht: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1\\_staatsangehoerigkeit.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html)

## Direktion Human Resources Management

Bewilligungsart / Besonderheiten	Für wen bestimmt?	Wer holt Bewilligung ein?
<b>Keine Bewilligung, nur Meldepflicht (≤ 90 Tage)</b>	EU/EFTA-Staaten die sich ≤ 90 Tage in CH aufhalten	HRM meldet online den MA an das Migrationsamt und sendet dem MA/der Klinik die Bestätigung per Mail.
<b>Ausweis L</b> (Kurzaufenthalter bis 12 Monate / Verlängerung bis max. 24 Monate / Stellenwechsel nicht möglich / Personen aus Drittstaaten müssen nach Bewilligungsablauf mind. 1 Jahr ausreisen)	EU/EFTA-Staaten  Drittstaaten	Personen aus einem EU/EFTA-Land beantragen ihre Bewilligung selbst auf der Gemeinde / dem Kreisbüro.  Bitte mit dem HRM mind. 4 Monate im Voraus Kontakt aufnehmen.
<b>Ausweis B</b> (Anstellung mind. 365 Tage / max. 2x5 Jahre gültig, danach Wechsel zu Ausweis C)	EU/EFTA-Staaten  Drittstaaten	Personen aus einem EU/EFTA-Land beantragen ihre Bewilligung selbst auf der Gemeinde / dem Kreisbüro.  Bitte mit dem HRM mind. 4 Monate im Voraus Kontakt aufnehmen.
<b>Ausweis C</b>	EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten	Diese Bewilligungen haben Personen, welche schon länger in der Schweiz leben/arbeiten und können diese selbst verlängern.
<b>Ausweis F</b> (jeder Stellenantritt/-wechsel ist bewilligungspflichtig)	Vorläufig aufgenommene Personen	Bitte mit dem HRM mind. 4 Monate im Voraus Kontakt aufnehmen.
<b>Ausweis N</b> (Arbeitsbewilligung wird nur erteilt, wenn Wohnsitz im Kanton Zürich ist und Arbeitsmarktlage es erlaubt / jeder Stellenantritt/-wechsel ist bewilligungspflichtig)	Asylsuchende	Bitte mit dem HRM mind. 4 Monate im Voraus Kontakt aufnehmen.
<b>Ausweis G</b> (wöchentliche Rückkehr an Hauptwohnsitz nötig)	Grenzgänger	Diese Bewilligung muss vom HRM eingeholt werden. Bitte mit dem HRM vor dem Stellenantritt Kontakt aufnehmen.